

Veränderungen im Urheberrecht – das neue Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG)

Zum 7. Juni 2021 musste Deutschland die EU-Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (EU-RL 2019/790 vom 17. April 2019 "Digital Single Market", kurz DSM-Richtlinie) und die sogenannte Online-SatCab- Richtlinie (EU-RL 2019/789 vom 17. April 2019), bei der es um den EU-weiten Zugang zu Rundfunkinhalten geht umsetzen. Damit einher gingen auch Änderungen am bestehenden Urheberrechtsgesetz.

Kurz vor Ende der Legislaturperiode hatten sich die Regierungsparteien noch auf die Urheberrechtsreform geeinigt, die am Ende noch Zugeständnisse für die Netzcommunity und selbst für den Fussball enthielt. Dabei geht Deutschland bei der Interpretation der EU-Vorlage erneut einen Sonderweg, der vor allem im Bereich des „Zitierens“ umstritten ist.

Im Grundsatz geht es bei den EU-Vorlagen und dem neuen Gesetz um die Musik für Videos, um Zitate aus Zeitungsartikeln, um Filmschnipsel und Memes. Die Reform der EU, sowie die durch das neue UrhDaG nun in deutsches Recht gegossene Umsetzung der beiden EU-Vorlagen soll regeln, wer welche Inhalte im Internet teilen darf – und vor allem, wer was dafür bekommt. Über das Thema ist seit Jahren diskutiert und erbittert gestritten worden, inkl. hochangeheizter und durch diverse Plattformbetreiber wie Youtube oder Google befeuerter Nutzerproteste, die bereits den Untergang des Abendlandes vorhersahen. Aber auch Zeitungsverlage, Fußballverbände, Musiker, Schauspieler, Netzaktivistinnen und viele andere waren für und gegen die einzelnen Regelungen. Die Trennlinie verlief in der Regel zwischen denen, die die Inhalte produzieren, und denen, die sie zur Verfügung stellen oder konsumieren. Die großen Multis wie YouTube und Co. sind bislang nämlich fast ungeschoren davongekommen in Bezug auf faire Vergütungen für Kreative. Das neue deutsche Gesetz wird daran wohl auch nicht sehr viel ändern.

Ein **Meme** (ausgesprochen [mi:m], Mehrzahl *Memes*) ist ein spezieller, kreativ geschaffener Bewusstseinsinhalt, der sich unter Menschen verbreitet. Meist handelt es sich dabei um einen kleinen Medieninhalt, der über das Internet verbreitet wird, wie ein Bild mit einer kurzen prägnanten Aussage. Diese ist in der Regel humoristisch und aufheiternd, manchmal auch satirisch und entsprechend gesellschaftskritisch.

Wikipedia vom 06.09.2021

„Das Kernstück der deutschen Umsetzung der Richtlinie ist im Grundsatz eine urheberrechtliche Haftung für alle Nutzerinhalte, der sich der Diensteanbieter nur dadurch entziehen kann, dass er sich einerseits um den Erwerb umfassender Nutzungsrechte bemüht und andererseits den Upload einzelner Inhalte auf Verlangen der Rechteinhaber proaktiv blockiert“ schreibt Dr Tobias Lutzi, Habilitant am Institut für internationales und ausländisches Privatrecht an der Uni Köln in einem Artikel für das renommierte Onlineportal Legal Tribune Online. Und weiter: „Hiervon macht das Gesetz allerdings zahlreiche Ausnahmen (etwa für bestimmte geringfügige und von Nutzern als "erlaubt" markierte Nutzungen), von denen wiederum diverse Rückausnahmen bestehen. Flankiert wird dieses Haftungsregime durch die Einführung interner wie



externer Beschwerdeverfahren sowie eines Sanktionssystems für Missbräuche. Dieses auf den ersten Blick ausdifferenzierte System stieß sowohl bei Rechteinhabern als auch bei den Vertretern von Nutzerinteressen und Zivilgesellschaft auf Kritik, freilich an unterschiedlichen Bestandteilen. Dies mag auf eine gewisse Ausgewogenheit hindeuten. Interessant ist in jedem Fall, dass andere Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie ganz andere Akzente gesetzt und sich bei der Umsetzung oft deutlich stärker am Text der Richtlinie orientiert haben.

Was in Deutschland als "mutmaßlich erlaubte Nutzung" nach § 9 Abs. 1 UrhDaG bis zu einer erfolgreichen Beschwerde zu veröffentlichen ist, kann etwa nach französischem Recht einer Pflicht zur Blockierung unterliegen. Angesichts der wohl geringen Haftungsrisiken im Falle eines Overblocking – also der Sperrung von jedenfalls in manchen EU-Mitgliedstaaten nach der Umsetzung zulässigen Inhalten – könnten Diensteanbieter versuchen, diesem Dilemma zu entgehen, indem sie pauschal die jeweils strengsten nationalen Filterregeln umsetzen.“

Konkrete Detailregelungen im Stile des UrhDaG finden sich in anderen europäischen Staaten allenfalls punktuell. So legt das deutsche Gesetz u.a. fest, dass Inhalte als "mutmaßlich erlaubt" gelten, wenn sie nur sehr geringfügig andere Werke nutzen. Darunter fallen bspw. 15 Sekunden Film, 15 Sekunden Tonspur, 160 Zeichen Text oder bis zu 125 Kilobyte für ein Foto oder eine Grafik, die teils als zu knapp bemessen kritisiert wurden.

Zugeständnisse gab es im parlamentarischen Verfahren allerdings gegenüber der Netzcommunity. So hieß es in der Vorlage noch, Zitate, Karikaturen, Parodien und Pastiche (Nachahmung) seien erlaubt, "sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt" ist. Diese Einschränkung ist im Gesetz nicht mehr zu finden. Auf die Bindung an einen bestimmten Zweck kommt es damit nicht mehr an. Man kann davon ausgehen, dass dies die Verarbeitung von urheberrechtlich geschützten Werken erleichtern wird.

Auch für Sport- und Filmvermarkter wurde noch in letzter Minute nachgebessert. So gilt, dass während ein Fußballspiel oder eine Kinopremiere läuft, die Plattformen alle Uploads sperren, die einen Inhalt daraus verwenden – auch wenn es sich nur um 15 Sekunden handelt. Das gilt allerdings nur, wenn der Rechteinhaber es verlangt und nur für die Dauer dieser Ausstrahlung.

Eines konnten die Plattformbetreiber allerdings nicht verhindern. Die ebenfalls umstrittenen Uploadfilter, die de facto schon auf vielen Plattformen laufen, sind nun verbindlich einzusetzen. Für deren Einsatz ist allerdings ein mehrstufiges, relativ kompliziertes Verfahren vorgesehen, mit dem verhindert werden soll, dass Inhalte zu Unrecht gesperrt werden.

Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD) hatte stets betont, dass sie eine möglichst ausgewogene Reform anstrebe, die die verschiedenen Interessen von Plattformen, Unternehmen, Kreativen und Nutzern berücksichtigt. Nach der Verabschiedung des neuen Gesetzes sagte sie, damit sei ein "fairer Ausgleich" gelungen:



"Wir stärken die Rechte der Kreativen, beteiligen die Rechtsinhaber fair an den Erlösen und wahren gleichzeitig die Kommunikations- und Meinungsfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer im Internet." Diese, wie auch die Aussagen anderer am Prozeß beteiligten Politiker stieß auf ein sehr geteiltes Echo.

Wie stark die Reform das Internet wirklich verändert, wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Zudem ist klar, dass viele Fragen offenbleiben – etwa die, für welche großen Plattformen das Gesetz überhaupt gilt. Aus dem Bundesjustizministerium war dazu bereits kurz nach der Verabschiedung des Gesetzes zu hören, adressiert seien insbesondere Youtube, Facebook und Tiktok. Schon Twitter könnte allerdings ein Grenzfall sein. Man kann ohne prophetische Gabe vorhersagen, dass hier Stoff für jahrelange gerichtliche Klärungen bereitliegt.

Thomas Nowack

Diese Informationen wurden durch Recherchen beim Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, sowie der Internetseite Legal Tribune Online (lto.de) und weitere Recherchen erarbeitet.

